

Gesetz
über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)
vom 05.06.2002 (Stand 01.01.2023)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der Bedag Informatik sowie den Zweck und die Organisation dieser Informatikunternehmung.

Art. 2 *Rechtsform, Sitz, Firma*

¹ Unter der Firma "Bedag Informatik" (Bedag Informatique) wird eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR)¹⁾ mit Sitz in Bern geführt.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie des Regierungsrates um.

Art. 4 *Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bedag Informatik*

¹ Die Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich zwischen der Bedag Informatik und den zuständigen Stellen des Kantons wird durch Verträge geregelt.

¹⁾ SR 220

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
02-69

Art. 5 *Beteiligung des Kantons*

¹ Der Kanton verfügt kapital- und stimmenmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Bedag Informatik. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

Art. 6 *Organisation*

¹ Die Organisation der Bedag Informatik richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten.

Art. 7 *Datenschutz*

¹ Die Bedag Informatik untersteht der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllt.

² Sie untersteht der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, soweit sie für Dritte ohne besonderen Auftrag des Kantons gewerbliche Leistungen erbringt.

³ Sie untersteht anderem Datenschutzrecht, soweit dies vereinbart oder durch die besondere Datenschutzgesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 8 *Informationssicherheit*

¹ Die Bedag Informatik vereinbart mit den einzelnen Leistungsbezüglerinnen und -bezügern die von ihr im Rahmen der jeweiligen Aufträge zu beachtende Informationssicherheit.

² Sie richtet eine interne Kontrolle für die Informationssicherheit ein.

³ Sie lässt die Informationssicherheit jährlich durch eine unabhängige externe Fachstelle schwerpunktmässig überprüfen.

⁴ Sie informiert die betroffenen Leistungsbezüglerinnen und -bezügler in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Prüfung gemäss Absatz 3.

Art. 9 *Aufsicht*

¹ Die dem Kanton gegenüber der Bedag Informatik zustehenden Rechte und Pflichten werden im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen.

² Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG)²⁾. *

²⁾ BSG [622.1](#)

Art. 10 *Verantwortlichkeit der Organe*

¹ Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bedag Informatik und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2 Rechtsformumwandlung**Art. 11** *Rechtsformumwandlung*

¹ Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt Bedag Informatik ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Obligationenrechts umgewandelt.

² Die Aktiengesellschaft Bedag Informatik führt ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich die Rechte und Pflichten der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Bedag Informatik weiter.

Art. 12 *Mitwirkung des Grossen Rates*

¹ Die ersten Statuten der Bedag Informatik bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

² Die Zuständigkeit für spätere Statutenänderungen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 13 *Mitwirkung des Regierungsrates*

¹ Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Bedag Informatik in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

Art. 14 *Kosten der Umwandlung*

¹ Die Kosten der Umwandlung übernimmt die Bedag Informatik.

3 Schlussbestimmungen**Art. 15** *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:³⁾
2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):⁴⁾

³⁾ BSG 152.04

⁴⁾ BSG 661.11

Art. 16 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 29. August 1989 über die BEDAG Informatik (BSG 152.031.2) wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Widmer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.06.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	02-69
07.03.2022	01.01.2023	Art. 9 Abs. 2	geändert	22-086

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.06.2002	01.01.2003	Erstfassung	02-69
Art. 9 Abs. 2	07.03.2022	01.01.2023	geändert	22-086